



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Bammel, Adolf

Düsseldorf, 1912

Redressierung des Kammerstaates

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55577](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55577)

Zeiten die pünktliche Zinszahlung nicht gestatteten, waren die Kammer Schulden auf 23 Tonnen Goldes an Kapital und 1 Tonne an rückständigen Zinsen (2 400 000 Taler) aufgelaufen. Man hatte gerade die besten Domänenstücke den Gläubigern zur antichretischen Nutzung eingeräumt, andere Güter wieder in der Weise zur Sicherheit bestellt, daß der Gläubiger seine Zinsen unmittelbar, also ohne den Rentmeister, davon erheben durfte. Dem landesherrlichen Interesse war ferner der naturalwirtschaftliche Charakter der Pachterträge sehr nachtheilig, indem das als Pacht ausbedungene Korn erst vom Rentmeister verkauft werden mußte, was allerlei unkontrollierbare Kollusionen dieses Beamten mit Pächtern und Kaufleuten ermöglichte. Endlich fehlte es an genauen Abrechnungen des Rentmeisters mit den Pächtern und mit dem Landrentmeister; bei nicht wenigen Pachtstücken wurde hierdurch das Eigentum des Fiskus so verdunkelt, daß es gegenüber den besitzenden Gläubigern kaum noch geltend gemacht werden konnte; die weniger glücklichen Gläubiger erhielten dagegen weder Unterpfand noch Zinsen.

Die „Redressierung des Kammerstaats“ (wir würden Domänen- und Staatsschuldenreform sagen) war daher die wichtigste innere Angelegenheit des Landes und ist als solche zwischen der Regierung und den Ständen häufig verhandelt worden. Zur Zeit des Großen Kurfürsten hatten freilich diese Bestrebungen wegen der äußeren und inneren Kriege noch keinen Erfolg, zumal da die landesherrliche Gewalt noch nicht genügend befestigt war, um den Kampf mit den vielen hier beteiligten Interessen aufzunehmen. Sei 1691 aber wurde die bedeutende Arbeit von einer, mit großer Macht ausgestatteten Kommission, die der Berliner Hofkammer-Präsident Freiherr von Kniphhausen entsandt hatte, in Angriff genommen.

Redressierung
des Kammer-
staates

Ihre hauptsächlichsten Aufgaben waren:

1. die Revision sämtlicher Pachtverträge in den einzelnen Schlüttereien,
2. die Verpachtung dieser — bisher administrierten — Schlüttereien selbst, nach Abrechnung mit ihren bisherigen Verwaltern,
3. die Befreiung von den Schulden.

Wie umfangreich und schwierig diese Aufgaben waren, mag äußerlich dadurch veranschaulicht werden, daß schon bei den dreijährigen Vorarbeiten 15 Ries Papier verschrieben worden waren. Die rechtliche Austragung aller bei den einzelnen Domänenstücken sich erhebenden Streitigkeiten vor Gericht (das Kammergericht in Berlin wurde hier ausnahmsweise für Cleve-Mark als Appellinstanz zuständig) entsprach weder der Absicht des Kurfürsten, der vor allem neue Weitläufigkeiten vermieden wissen wollte, noch konnte sie bei der unbeschreiblichen Verwirrung, in der sich diese alten Schuldverhältnisse beim Verlust so vieler Urkunden befanden, von den Gläubigern gefordert werden. Es wurden also gütliche Vereinbarungen angestrebt, durch welche manche Pfandhalter wegen übermäßigen bisherigen Zinsgenusses ihre Forderung herabsetzen, die Domänen herausgeben und ihre Kapitalien sich geringer verzinsen lassen sollten. Bei unbegründeter Weigerung wurden dann freilich hartnäckige Gläubiger nach Ablauf der Klagefrist der Pfandschaften entsezt. Diese Pacht- und Zinsentsetzungen, die im übrigen als Druckmittel angewendete Zinsreduktion, der bei den Liquidationen zu Grunde gelegte Geldwert und viele andere Punkte führten dann wieder zu Vorstellungen der Stände,

die bei der Schuldenregulierung rezeßmäßig mitzusprechen hatten, und zu neuen ausführlichen Instruktionen. Die Festigkeit und Geschicklichkeit der landesherrlichen Kommission errang aber einen ziemlich schnellen Sieg bei der weiteren „gütlichen Handlung“ mit den Gläubigern. Von der Gesamtschuldsumme wurden 1 100 000 Taler als nicht ferner berechtigt ausgeschieden und nicht weiter verzinst; die übrigen 1 200 000 Taler, wovon noch 200 000 Taler „tot gerechnet“ wurden, waren dank den beträchtlich gestiegenen Domänen-Erträgen — (die 22 Schlütereien von Cleve-Mark zahlten bar in die Kammerkasse im Jahre Trinitatis 1691/92: 23 458 Taler und Trinitatis 1697/98: 65 659 Taler) und einer zur Tilgung mit herangezogenen Landessteuer bis 1698 auf fast die Hälfte verringert und die Verzinsung der Restschuld war keine unerschwingliche Last mehr.

Diese Entschuldungsaktion hat viele Seufzer und Flüche auf beiden Seiten des Rheins entfesselt. Für die Geschichte der clevischen Regierung ist sie deshalb epochemachend, weil hier durch das Eingreifen der Berliner Zentralbehörde eine Verwaltungsarbeit geleistet war, die den vielfach gebundenen und befangenen einheimischen Beamten kaum gelungen wäre. Die Zentralisierung des preußischen Finanzwesens führte um diese Zeit zu einer straffen Unterordnung der clevischen Amtskammer unter die Berliner Hofkammer, wie denn auch die einheitliche Ordnung der staatlichen Kassen und die Kontrolle ihrer Rechnungen an der Zentralstelle damals angebahnt wurde. Das Amtskammer-Kollegium, dem neben einem Präsidenten noch zwei Räte angehörten, blieb zwar äußerlich ein Teil der Regierung, aber man klagte, daß es „fast kein pouvoir“ mehr habe gegenüber der obersten Finanzbehörde des Staates, dessen Organ es geworden war.

2. Steuer- verwaltung

Die andere Hälfte der Finanzen bildete die Steuer oder Kontribution, eine damals noch neue und nur allmählich anerkannte regelmäßige Landeseinnahme. Noch Zeit Ludwig von Seckendorf meint am Schlusse der kurzen Bemerkungen, die er in seinem berühmten weitläufigen Verwaltungslehrbuche („Der deutsche Fürstenstaat 1655“) dem Steuerwesen widmet, daß Steuern auf die Dauer nicht notwendig seien, vielmehr bei tüchtigem Haushalt der Fürsten der alte Zustand wieder hergestellt werden könne „da man von so viel Anlagen und Geldreichungen nicht gewußt, sondern die Obrigkeit bei ihren ordentlichen Einkünften und die Untertanen bei Ablegung ihrer Erbschuldigkeit beruhen und vergnügt sein (sich begnügen) können.“

Zu diesem Vergnügen ist es aber in Cleve-Mark nicht mehr gekommen.

Wie das stehende Heer nach dem 30 jährigen Kriege eine ständige Einrichtung geworden war, so mußte auch die Gelbbewilligung der Stände für seinen Unterhalt alljährlich wiederkehren und ihre sachliche Bedeutung verlieren. Die in den ersten Jahrzehnten so lebhaft bekämpfte Steuer für das Heer (regelmäßig 10 000 Taler monatlich) wurde später auf den gemeinschaftlichen Landtagen gewöhnlich schnell beschlossen und die ständischen Verhandlungen bezogen sich fortan mehr auf die Beschlüsse zu diesen Steuern, das Extraordinarium. Durch die neu entstehende Militärverwaltung aber wurde damals auf den Stamm der alten Landesbehörden ein Zweig gepfropft, dessen frisches Gedeihen die überkommene clevische Landesregierung allmählich verkümmern ließ.

Der Regierung hatte nämlich bisher die Ausschreibung der cleve-märkischen Steuer, von welcher Cleve $\frac{3}{5}$, Mark $\frac{2}{5}$ zu tragen hatte, zugestanden. Bei der Unterverteilung in Cleve hatten die Städte nur $\frac{1}{5}$, die katholische Geistlichkeit $\frac{1}{10}$ zu tragen, den Rest